

Gegen den Mißbrauch der schwedischen Flagge.**Eine Verordnung des Königs.**

Stockholm, 13. Juli.

Gegen den Mißbrauch der schwedischen Flagge erließ der König an die Lotsen und an die Zollbehörden eine Verordnung, wonach sofort, wenn ein ausländisches Schiff mit Abzeichen einer anderen Nationalität als dem Schiff wirklich zusteht, in einem schwedischen Hafen einläuft, der Sachverhalt der Generalzollverwaltung telegraphisch zu melden und die Ausglasierung nicht eher zu bewerkstelligen ist, als bis die Genehmigung des Königs hiezu eintrifft. Das Schiff darf bis auf weiteres nicht abgehen oder hinausgelotst werden. Ein ausländische Schiff, welches fälschlich die schwedische Flagge oder schwedische Nationalitätsabzeichen führt, darf außer in Seenot nur bis zum nächsten Zollplatz gelotst werden. Der betreffende Lotse hat bei der betreffenden Zollbehörde die Einloftung anzumelden.

"Stockholms Taablad" bemerkt hiezu, daß diese Bestimmungen von allen, die die Notwendigkeit einsehen, die Würde des Reiches und das Recht der schwedischen Flagge zu wahren, mit Befriedigung begrüßt werden dürften.